

Reglement für den „Fonds Bau und Infrastruktur-Förderungspreis der ETH Zürich“

vom 11. August 1998 (Stand vom 1. November 2015))

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹,

verordnet:

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Fonds Bau und Infrastruktur-Förderungspreis der ETH Zürich“ besteht ein auf der Donation des emeritierten Prof. Dr. Ing. E. h. Robert Fechtig, einem Teil seiner restlichen Drittmittel sowie auf verschiedenen Schenkungen aus der Bauindustrie beruhendes Sondervermögen.

Art. 2 Fondszweck²

¹ Der Fonds bezweckt jährlich mindestens eine hervorragende Master- und/oder Doktorarbeit aus dem Bereich „Bau- und Infrastrukturmanagement“ mit einem Preis auszuzeichnen.³

² Mit der Preisverleihung soll das Interesse für Probleme im Bereich des Bau- und Infrastrukturmanagements bei der heranwachsenden Ingenieurgeneration geweckt und die Innovationsfreudigkeit für Weiterentwicklung von Bau- und Infrastruktursystemen gefördert werden.

³ Im Rahmen der Gesamtentwicklung des Instituts für Bau- und Infrastrukturmanagement (IBI) ist es zulässig, den Fondszweck angemessen auszuweiten.

¹ SR 414.110

² Fassung gemäss SL-Beschluss vom 28. April 2015, in Kraft seit 1. Mai 2015

³ Fassung gemäss SL-Beschluss vom 13. Oktober 2015, in Kraft seit 1. November 2015

Art. 3 Fondsmittel⁴

¹ Das Basiskapital beträgt Fr. 262'000.--. Es kann durch weitere Zuwendungen geüfnet werden.

² Neben den jährlichen Erträgen darf zur Erfüllung des Fondszweckes auch das Fondskapital beansprucht werden.

Art. 4 Ermittlung der Kandidaturen⁵

¹ Die zuständige Professur stellt auf der Basis der Noten der Master oder Doktorarbeit Antrag an das Kuratorium zur Auszeichnung von Master- oder Doktorarbeit..

² *aufgehoben*

³ Ein Antrag auf Auszeichnung einer im letzten Semester erstellten Arbeit muss spätestens vier Wochen vor dem nächsten Semesterbeginn dem Kuratorium zur Prüfung eingereicht werden.

Art. 5 Form und Inhalt des Antrags

Die schriftlichen Anträge an das Kuratorium haben zu enthalten:

- a. die Personalien des Kandidaten/der Kandidatin (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort bzw. Heimatland sowie die Adresse);
- b. Vorstellung des Kandidaten/der Kandidatin, den Titel der Master- oder Doktorarbeit sowie eine kurze Beurteilung.

Art. 6 Kuratorium; Zusammensetzung

¹ Das Kuratorium besteht aus:

- a. einem Professor/einer Professorin des Instituts für Bau- und Infrastrukturmanagement (IBI)⁶;
- b. zwei weiteren Professoren/Professorinnen des Lehrbereichs „Bauingenieurwissenschaften“;
- c. zwei bis drei kompetenten Vertretern/Vertreterinnen aus der Bauindustrie.

² Den Vorsitz im Kuratorium hat in der Regel ein Professor/eine Professorin des Instituts für Bau- und Infrastrukturmanagements (IBI)⁷. Ihm/Ihr steht bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 28. April 2015, in Kraft seit 1. Mai 2015

⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 13. Oktober 2015, in Kraft seit 1. November 2015

⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 28. April 2015, in Kraft seit 1. Mai 2015

⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 28. April 2015, in Kraft seit 1. Mai 2015

³ Die Mitglieder des Kuratoriums werden für eine Amtsdauer von vier Jahren von der Departementskonferenz des Departementes „Bau, Umwelt und Geomatik“ gewählt. Im übrigen konstituiert es sich selbst.

Art. 7 Kuratorium; Aufgaben

¹ Das Kuratorium beurteilt die Anträge, bestimmt die Preisträger/Preisträgerinnen und legt die Preissumme fest.

² Der Vorsitzende/die Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Kuratoriums. Er/Sie ist über das entsprechende Konto verfügungsberechtigt.

³ Die Verleihung eines anderen Preises oder einer Auszeichnung der ETH Zürich steht der Verleihung des Bau und Infrastruktur-Förderungspreis nicht entgegen.

⁴ Das Kuratorium kann auch (Preis)-Gelder für andere Projekte im Sinne von Art. 2 Abs. 3 vergeben.⁸

Art. 8 Preisverleihung

¹ Die Preisverleihung erfolgt einmal im Jahr in einem würdigen Rahmen.

² Den Preisträgern/Preisträgerinnen wird zusammen mit der Preissumme eine Urkunde überreicht. Diese wird vom Vorsteher/von der Vorsteherin des Departements „Bau, Umwelt und Geomatik“ sowie vom Vorsteher oder der Vorsteherin des Instituts für Bau- und Infrastrukturmanagement (IBI)⁹ unterzeichnet.

Art. 9 Fondsverwaltung und Finanzkontrolle

¹ Die Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet das Fondsvermögen.

² Das Interne Audit des ETH-Bereichs übt die Finanzaufsicht aus.¹⁰

Dieses Reglement tritt am 1. September 1998 in Kraft.

11. August 1998

IM NAMEN DER SCHULLEITUNG

Der Präsident: Kübler

Der Generalsekretär: Kottusch

⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 13. Oktober 2015, in Kraft seit 1. November 2015

⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 28. April 2015, in Kraft seit 1. Mai 2015

¹⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 28. April 2015, in Kraft seit 1. Mai 2015